

Zahl: 716

Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates von Fügen

Datum: Mittwoch, 07.02.2018
Beginn: 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Fügen
Ende: 23:30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Mag. Mainusch Dominik

Bürgermeister Stellvertreter: Mag. Anker Oliver

Sowie die Gemeinderäte:

Stöckl Maria

Sprenger Anneliese

Unterlercher Roland

Hotter Christian

Zeller Manfred

MMag. Roland Pfister

Schmid Daniel

Kofler Stefan für Mag. Neuner-Opbacher Viktoria

Egger Josef

Schmidhofer Tino

Schwarzenauer Sebastian

Huber Alois

Dreier Jakob

Weiters anwesend: 4 Zuhörer, DI Scheitnagl Thomas für Punkte 2-11

Entschuldigt: Mag. Neuer-Opbacher Viktoria

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung ist daher Beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung Protokoll 715
2. Beschlussfassung Änderung Örtl. Raumordnungskonzept Teil des Gst. 3258/1
3. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan - Teile des Gst. 3258/1
4. Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord
5. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 3531/1
6. Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan Gst. 3265/5, /6, /3, 3264/2, /3
7. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 3253/5
8. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 165/2, 165/5, 165/6
9. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 144/9 /10
10. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gst. .461, 3015/1, 3015/5 (Anpassung)
11. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 3015/1, 3015/5
12. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeindegutsagrargemeinschaft 2017
13. Übernahme ins öffentliche Gut
14. Machbarkeitsstudie Festspiele und Eventlocation Schloss Fügen
15. Änderung Verordnung Vergnügungssteuer
16. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Bgm. Mag. Mainusch begrüßt zu Beginn alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen.

Zu Beginn der Sitzung legt EGR Kofler Stefan gemäß § 28 TGO das Gelöbnis, die Verfassung und die sonstigen Gesetze des Landes und des Bundes treu zu befolgen, sein Amt uneigennützig und unparteiisch zu verwalten und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern, in die Hand des Bürgermeisters ab.

Sodann verliest der Bürgermeister die Tagesordnung und bittet um Ergänzung eines Tagesordnungspunktes, nämlich Grundsatzbeschluss Vereinbarung Huber Alois und Ruhfaß Walburga, was vom Gemeinderats einstimmig genehmigt wird.

1. Genehmigung des Protokolls vom 19.12.2017 (715)

Das Protokoll vom 19.12.2017 (715) wird vom Gemeinderat mit 11 Stimmen genehmigt und unterfertigt (4 Stimmenthaltungen der Nicht-Anwesenden GR Schmid, GV Unterlercher und GR Dreier).

2. Beschlussfassung Änderung Örtl. Raumordnungskonzept Teil des Gst. 3258/1

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass der ursprünglich beschlossene Änderungsentwurf des Raumordnungskonzeptes hinsichtlich Gst. 3258/1, KG Fügen, Lindner Andreas, nach seiner Auflage geringfügig abgeändert werden musste. Es ändert sich die Dichtenfestlegung. Dies resultiert durch die neue Parzelleneinteilung.

Begründung laut Ergänzung des Erläuterungsberichts des Raumplaners:

Die Gemeinde Fügen muss als zentraler Ort bestrebt sein, seinen Bürgern ausreichend Grund und Boden für siedlungswillige Einheimische zu bieten. Nachdem dies in zentralen Bereichen, wie auch in allen übrigen ähnlich gelagerten Gemeinden oftmals schon am Grundpreis scheitert, müssen auch Möglichkeiten in peripheren Siedlungsbereichen gefunden werden. Die Angestrebte Lösung mit einer Flächenteilung für sozialen Wohnbau und frei verkäufliche Flächen wurde nach eingehenden Beratungen, zusammen mit Vertretern der Fachabteilung für örtliche Raumordnung als gute Kompromisslösung angesehen und soll in das örtliche Raumordnungskonzept aufgenommen werden.

Durch das Erfordernis entsprechende Verkehrslösungen für den gesamten Bereich zur Verfügung zu stellen, werden landwirtschaftliche Vorrangflächen in vertretbarem Ausmaß von ca. 1.768m² betroffen und sollen entsprechend der Planung abgeändert werden.

Sodann wird vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Die bei der Gemeinderatssitzung am 06.09.2017 unter Punkt 6 beschlossenen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes des obigen Grundstücks, wird nun nach der Auflegung abgeändert, da durch die Neueinteilung der Parzellen die Dichtefestlegungen geändert werden

müssen. Der Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde somit nach seiner Auflage geändert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, GZL: 909 ORK 01-2018 vom 09.01.2018 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück 3258/1, KG Fügen ***ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.***

Der Entwurf sieht die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für das Gst. 3187/1 (Teil) vor.

Der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 71 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

3. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan - Teile des Gst. 3258/1

In der Sitzung vom 06.09.2017 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Fügen unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, die Herausnahme eines Teils des Gst. 3258/1, KG Fügen, aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen zu beantragen. In derselben Sitzung wurde die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für einen Teil des Gst. 3258/1, KG Fügen, beschlossen, in welchem die Hälfte für den Grundeigentümer Herrn Lindner Andreas frei verfügbar ist und eine Widmung nach konkretem Projekt und Bedarf erfolgt, die andere Hälfte jedoch ausschließlich vom Gemeinderat der Gemeinde Fügen für die Errichtung von Einfamilienhäusern vergeben werden darf. Dazu wurde eine Vereinbarung mit Herrn Lindner geschlossen, welche besagt, dass die Hälfte der unter TOP 6 (06.09.2017) ins örtliche Raumordnungskonzept aufgenommenen Fläche unter ausschließlichen Vergaberecht des Gemeinderates der Gemeinde Fügen und unter Berücksichtigung der Konditionen und Richtlinien der Wohnbauförderung verkauft werden. Unter diesen Bedingungen wurde die Fläche ins Örtliche Raumordnungskonzept aufgenommen. Nunmehr gibt es Anträge des Herrn Lindner Andreas hinsichtlich Umwidmung zweier Teilflächen, im Osten und Westen. Im Osten ist geplant, ein Personalhaus für das Hotel Alpina zu bauen. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Lindner Andreas und dem Käufer Herrn Kobliha liegt vor. Im Westen plant Herr Klocker Ralph eine Wohnanlage mit 5 Wohneinheiten zu errichten. Auch diesbezüglich liegt eine Kaufvereinbarung mit Herrn Lindner vor.

a) Teil aus Gst. 3258/1 (neu 3258/25)

Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gst 3258/1 (Linder Andrä)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Jänner 2018, mit der Planungsnummer 909-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich des Grundstückes 3258/1 KG 87105 Fügen, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung

Grundstück 3258/1 KG 87105 Fügen

rund 656 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Teil aus Gst. 3258/1 (neu 3258/16)

Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gst 3258/1 (Linder Andrä-Alpina)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Jänner 2018, mit der Planungsnummer 909-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich des Grundstückes 3258/1 KG 87105 Fügen, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung

Grundstück 3258/1 KG 87105 Fügen

rund 1201 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord

Den Gemeinderäten wird anhand eines Scans die Änderung des Bebauungsplans des Gewerbegebiets Nord erklärt. Die Änderung ist aufgrund eines Um- und Zubaus bei der Fa. Sterndruck nötig.

Der nordwestseitige Zu- und Aufbau wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen sowie zugunsten von Platzbeschaffungsmaßnahmen für Lager-, Produktions- und Arbeitsbereiche errichtet. Die Zustimmungserklärung von allen unmittelbar angrenzenden Eigentümern des Gewerbepark Nord Gebäudes liegt schriftlich vor. Raumordnungsfachlich entsprechen die Maßnahmen dem TROG 2016.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 03-2018 vom 10.01.2018 für das Gst. 2978/5, KG Fügen*, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

5. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 3531/1

Dem Gemeinderat wird anhand des Einreichplans und anhand eines Scans der Bebauungsplan erklärt.

Auf Grund von Erbfolge wird ein bestehendes Gebäude abgebrochen und ein neues Mehrfamilienhaus errichtet.

Laut rechtskräftigem ÖRK besteht in diesem Gebiet des Ortsteiles Kapfing / Kleinboden Bebauungsplan Pflicht.

Durch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinie, sowie des höchsten Punktes Gebäude wird eine sinnvolle Bebauung ermöglicht. Die Bebauungsplanung soll eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich sicherstellen sowie die Abstände von Straßengrenzen regeln. Am Grundstück besteht ein verbüchertes Servitut zur Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke. Raumordnungsfachlich ist die Maßnahme zu befürworten, da die Infrastruktur vorhanden und die Gebäudeproportion dem Umfeld angepasst ist.

Sodann wird vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 02-2018 vom 09.01.2018 für das Grundstück 3531/1, KG Fügen*, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen

hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

6. Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan Gst. 3265/5, /6, /3, 3264/2, /3

In der vorhergehenden GR-Sitzung wurde die Erlassung eines Bebauungsplans obiger Grundstücke mit folgender raumordnungsfachlicher Stellungnahme beschlossen:

Für die straßenseitigen Grundstücke östlich des Hotels Crystal soll eine der Umgebung angepasste Baustruktur mittels Bebauungsplan festgelegt werden. Die vorhandene Bebauung besteht groß teils aus Wohnhäusern mit einer nachgeprüften Baumassendichte von 1.5 bis 2.8, sowie 2 bis 3 oberirdischen Geschossen.

Crystall:

Die Grundparzellen 3265/5 und 3265/6 sind unbebaut, hier wird eine Baustruktur zugunsten Einzelhäusern (Mehrfamilienwohnhäusern) mit offener Bauweise und 0.6 TBO 2011 festgelegt.

Wildauer:

Auf der GP 3265/3 ist eine Umbaumaßnahme zugunsten einer Wohnung für einen der Erbfolger geplant – dieses Haus beinhaltet nach dem Umbau dann 3 Wohnungen und weist eine Baumassendichte von 2.8 auf, wobei sich dieselbe durch die Baumaßnahmen nur um ca. 4% erhöht. Die Baumass ist aufgrund des hohen Nebengebäude Anteils erhöht.

Rist:

Das Gebäude auf der GP 3264/2 wurde vor kurzem durch ein drittes oberirdisches Geschöß teilweise um- und aufgebaut und hat eine Baumassendichte von 1.5, wobei das dritte oberirdische Geschöß nur zur Hälfte ausgebaut ist und die Liegenschaft einen relativ großen Vorgartenbereich aufweist, welcher noch bebaubar wäre. Durch den BPL ergibt sich die Möglichkeit das oberste Geschöß zur Gänze auszubauen, zudem wird der Mindestabstand zum östlichen Servitut - Weg hin klar geregelt.

Katzbeck:

Für die GP 3264/3 steht kein unmittelbarer Umbau bevor, es wird jedoch aufgrund des nicht Baubescheid konformen Baubestandes der Planungsbereich des Bebauungsplanes bei einer bestehenden Baumassendichte von 1.95 auf dieses Grundstück ausgedehnt. So werden für diese Grundparzelle gleiche Bebauungsplan Inhalte wie für die übrigen sich im Planungsbereich befindlichen Parzellen festgelegt. Laut Eigentümer der Liegenschaft, ist langfristig gesehen eine Sanierung sowie ein Um- und Aufbau des bestehenden Wohnhaus für Erbfolger beabsichtigt.

Zusammenfassung:

Aufgrund fehlender Mindestabstände bei den bebauten Grundparzellen 3264/3, 3264/2 und 3265/3 ist laut § 6 TBO 2011 die besondere Bauweise festzulegen.

Es werden ähnliche Baumassendichten festgelegt, welche Mehrfamilienwohnhäusern bei offener Bauweise laut §6 TBO 2011 entsprechen.

In Anbetracht der vorliegenden gebauten Tatsachen wird durch die Bebauungsplan Maßnahmen der Gleichheitsgrundsatz sämtlicher Bebauung innerhalb des Planungsbereiches gewahrt.

Nunmehr wurde seitens der Familie Wetscher eine Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan eingebracht. Der Bebauungsplan wird adaptiert und nach seiner Auflegung **abgeändert**. Das Einvernehmen mit allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde nunmehr hergestellt.

Die raumordnungsfachliche Stellungnahme lautet nunmehr wie folgt:

Für die straßenseitigen Grundstücke östlich des Hotels Crystal soll eine der Umgebung angepasste Baustruktur mittels Bebauungsplan festgelegt werden. Die vorhandene Bebauung besteht groß teils aus Wohnhäusern mit einer nachgeprüften Baumassendichte höchst von 1.5 bis 2.8, sowie 2 bis 3 oberirdischen Geschößen. Von der Familie Wildauer ist ein Um- und geringfügiger Aufbau des ostseitigen Dachgeschoß geplant.

Hotel Crystal (Familie Wetscher Hermann):

Die Grundparzellen 3265/5 und 3265/6 sind unbebaut, hier wird eine Bebauungsstruktur zugunsten touristischer Bebauung mit gekuppelter Bauweise und 0.6 TBO 2011 festgelegt. Eine kurzfristige Baumaßnahme ist nicht geplant.

Wildauer:

Auf der GP 3265/3 ist eine Umbaumaßnahme zugunsten einer Wohnung für einen der Erbfolger geplant – dieses Haus beinhaltet nach dem Umbau dann 3 Wohnungen und weist eine nachgeprüfte Baumassendichte von 2.8 auf, wobei sich dieselbe durch die Baumaßnahmen nur um ca. 4% erhöht. Die Baumasse ist aufgrund des hohen Nebengebäude Anteils erhöht.

Rist:

Das Gebäude auf der GP 3264/2 wurde vor kurzem durch ein drittes oberirdisches Geschöß teilweise um- und aufgebaut und hat eine nachgeprüfte Baumassendichte von 1.5, wobei das dritte oberirdische Geschöß nur zur Hälfte ausgebaut ist und die Liegenschaft einen relativ großen Vorgartenbereich aufweist, welcher noch bebaubar wäre. Durch den BPL ergibt sich die Möglichkeit das oberste Geschöß zur Gänze auszubauen, zudem wird der Mindestabstand zum östlichen Servitut - Weg hin klar geregelt. Eine kurzfristige Baumaßnahme ist nicht geplant, im Bebauungsplan wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, eine Saunahütte mit der Abmessung von 2.00x3.75x2.80m im westlichen Mindestabstandsbereich zu errichten.

Katzbeck:

Für die GP 3264/3 steht kein unmittelbarer Umbau bevor, es wird jedoch aufgrund des nicht Baubescheid konformen Baubestandes der Planungsbereich des Bebauungsplanes bei einer nachgeprüften Baumassendichte von 1.95 auf dieses Grundstück ausgedehnt. So werden für diese Grundparzelle gleiche Bebauungsplan Inhalte wie für die übrigen sich im Planungsbereich befindlichen Parzellen festgelegt. Laut Eigentümer der Liegenschaft, ist langfristig eine Sanierung sowie ein Um- und Aufbau am bestehenden Wohnhaus für Erbfolger beabsichtigt.

Zusammenfassung:

Aufgrund fehlender Mindestabstände bei den bebauten Grundparzellen 3264/3, 3264/2 und 3265/3 ist laut § 6 TBO 2011 die besondere Bauweise §60(4) festzulegen.

Es werden ähnliche Baumassendichten festgelegt, welche Mehrfamilien Wohnhäusern bei offener Bauweise laut § 6 TBO 2011 entsprechen. Beim Hotel Crystal wird gekuppelte Bauweise zugunsten touristischer Nutzung festgelegt.

In Anbetracht der vorliegenden gebauten Gegebenheiten, bleibt durch die im Bebauungsplan festgelegte Maßnahme der Gleichheitsgrundsatz sämtlicher Bebauung innerhalb des Planungsbereiches gewahrt.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Änderung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr: 909-BPL 24-2017 vom 26.11.2017 samt Erläuterungsbericht für die Grundstücke 3265/5, /6, /3, 3264/2, /3, alle KG Fügen***, ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

7. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 3253/5

Dem Gemeinderat wird vom Bürgermeister anhand der Örtlichkeiten und anhand der Planunterlagen obiger Bebauungsplan erklärt.

Das ggst. Grundstück soll entsprechend den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit einer Wohnanlage bebaut werden. Die Flächenwidmung sowie die umgebende Bebauungsstruktur ist hierzu dementsprechend geeignet. Die erforderlichen Verkehrsflächen werden durch die Straßenfluchtlinie sichergestellt. Die Bauhöhe entspricht dem umliegenden Baubestand.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 25-2017 vom 11.12.2017 für das Grundstück 3253/5, KG Fügen***, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

8. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 165/2, 165/5, 165/6

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat gegenständlichen Bebauungsplan.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der 45 Jahre alten Baubestandes auf GP 165/5 und beabsichtigten Zubau auf Grund von Wohnraumbeschaffung für den Sohn, wird die Erlassung eines Bebauungsplan mit südlich festgelegter Baugrenzlinie erforderlich.

Am bestehenden Wohnhaus wird eine Baugrenzlinie mit 3m Abstand von der südlichen Grundstücksgrenze und 0.4 TBO mit dem Einverständnis der Nachbarn festgelegt, wodurch der Zubau und die Mindestabstandsregelung zugunsten aller betroffenen Grundeigentümer geregelt wird. Nordseitig der GP 165/5 werden die bestehenden Abstände durch besondere Bauweise (BW b) geregelt, wozu ebenfalls das Einverständnis des Nachbarn der GP 165/6 vorliegt. Das nördlich an die GP 165/6 grenzende Grundstück ist Bebauungsplan technisch nicht berührt, da die bestehenden Wandhöhen durch die besondere Bauweise festgeschrieben werden und hier keine Umbaumaßnahme stattfinden. Raumordnungsfachlich sind diese Maßnahmen als positiv zu bewerten, da durch die Planung eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich sichergestellt und abgeschlossene Wohnungen für die Eltern und den Erbfolger möglich werden. Des Weiteren werden die § 6 Abs.1 TBO 2011 Regelungen bezüglich Mindestabständen wiederhergestellt.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 19-2017 vom 09.10.2017 für die Grundstücke 165/2, 165/5, 165/6, KG Fügen***, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

9. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 144/9 /10

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat anhand eines Orthofotos und anhand des Bauplanes, dass auf den gegenständlichen Grundstücken eine Wohnanlage mit 8 Wohnungen errichtet werden soll. Aufgrund eines ca 30°steilen Hanges und der Geländebeschaffenheit ist es erforderlich eine Höhenlage (fiktive Geländeebene) zur Anordnung der nördlichen und südlichen Nebengebäude (Lagerraum und Pkw- Abstellplätze) einzuziehen um die Mindestabstände für Lageräume und Parkplätze nutzen zu können. Die Höhenentwicklung wird durch den höchsten Punkt Gebäude (HG H) so geregelt, dass die Wohnanlage proportional gesehen, mit bereits errichteten Mehrfamilien Häusern in Fügen vergleichbar wird. Sämtliche Instrumente zur Fixierung der Bauform sind im Bebauungsplan enthalten.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 04-2018 vom 05.02.2018 für die Grundstücke 144/9, 144/10, KG Fügen***, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

10. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gst. .461, 3015/1, 3015/5 (Anpassung)

Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. .461 und 3015/1 je KG Fügen Wohlfühlcamping Hell GmbH

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 07. Februar 2018, mit der Planungsnummer 909-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich der Grundstücke .461 und 3015/1 je KG 87105 Fügen, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung

Grundstück .461 KG 87105 Fügen

rund 233 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz mit div. Nebeneinrichtungen/ 10 Appartements mit div. Nebeneinrichtungen/ Hallenbad, Freibad mit div. Nebeneinrichtungen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz, 25 Appartements, Hallen-Freibad, Nebeneinrichtungen

weitere Grundstück 3015/1 KG 87105 Fügen

rund 163 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz mit div. Nebeneinrichtungen/ 10 Appartements mit div. Nebeneinrichtungen/ Hallenbad, Freibad mit div. Nebeneinrichtungen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz, 25 Appartements, Hallen-Freibad, Nebeneinrichtungen

sowie

rund 4 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz, 25 Appartements, Hallen-Freibad, Nebeneinrichtungen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz mit div. Nebeneinrichtungen/ 10 Appartements mit div. Nebeneinrichtungen/ Hallenbad, Freibad mit div. Nebeneinrichtungen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Gst. 3015/1, 3015/5

Bgm. Mag. Mainusch erklärt dem Gemeinderat anhand eines Orthofotos, der Baupläne und Anhand des ausgearbeiteten Erläuterungsberichts den gegenständlichen Bebauungsplan.

Durch Zubaumaßnahmen beim Camping Hell werden die Mindestabstände laut §6 TBO Abs.1 ff in Teilbereichen unterschritten, wobei dieser Umstand durch die Erlassung eines BPL reguliert wird.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird durch diese Maßnahmen keine wesentliche Nutzungsänderung der vorhandenen und neuen Bausubstanz vorgenommen.

Es findet außerdem eine neue Grundteilung statt, welche die Grundgrenzen neu festlegt.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 04-2018 vom 05.02.2018 für die Grundstücke 144/9, 144/10, KG Fügen***, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

12. Beschlussfassungen Agrargemeinschaft

a. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeindegutsagrargemeinschaft 2017

Bezüglich dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Bürgermeister das Wort an Vize-Bgm. Mag. Oliver Anker. Dieser stellt die Jahresrechnung 2017 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen - Fügenberg vor und erklärt die einzelnen Posten. Es wurde im Jahre 2017 ein Gewinn von € 202.147,21 erwirtschaftet. Anher erklärt Mag. Anker kurz die Voranschläge für das Jahr 2018.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und mit zwei Stimmenthaltungen durch den Bürgermeister und den Bürgermeister-Stellvertreter gegenständliche Jahresrechnung.

Bgm. Mag. Mainusch bedankt sich in diesem Zusammenhang bei Bürgermeister-Stellvertreter Anker für die ausgezeichnete Arbeit hinsichtlich der Agrargemeinschaft.

Nach Beschlussfassung wird das Wort an den Waldaufseher Hannes Wildauer übergeben, welcher kurz anhand einer Power-Point Präsentation die Tätigkeiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft vorstellt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert der anwesende Heinz Schulz weiters kurz über die Neuerungen und geplanten Tätigkeiten hinsichtlich Spieljochbahn und bedankt sich für die Teilnahme an der Eröffnungsfeier.

b. Beschlussfassung Ausarbeitung Dienstbarkeitsverträge

Bgm.-Stellvertreter Mag. Anker informiert kurz über die auszuarbeitenden Dienstbarkeitsverträge hinsichtlich Gemeindegutsagrargemeinschaft und der Fügen Bergbahn GmbH. Die Überspannung der Verbindung vom Spieljoch ins Schigebiet Hochzillertal mittels 3S (peak to peak) findet teilweise über Grund der Agrargemeinschaft statt. Deshalb bedarf es einer Beschlussfassung seitens des Gemeinderates, dass einer Dienstbarkeit generell zugestimmt wird und ein dementsprechender Vertrag ausgearbeitet werden kann. Dies ist vor Verhandlungsbeginn mit den zuständigen Behörden erforderlich.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen durch die Betroffenen (Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter) die Zustimmung zur Dienstbarkeit. Weiters wird Herr Mag. Anker ermächtigt, die gegenständlichen Dienstbarkeitsverträge auszuverhandeln.

13. Übernahme ins öffentliche Gut

a) Dorfplatz

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2016 wurden Grundstücksübertragungen für die Neugestaltung des Dorfplatzes Fügen beschlossen (Plan DI Gernot Fleischmann GZ 35169-2/16 vom 21.09.2016).

Diese Grundstücksänderungen wurden grundbücherlich nicht einverleibt, weshalb nun ein vom Vermessungsamt bereits bescheinigter Plan des Herrn DI Alizera Khatibi zur Geschäftszahl 2137/11 vom 19.12.2017 neu beschlossen werden muss.

Dieser Plan ist ident mit dem beschlossenen Plan aus 2016.

Der Beschluss wird nunmehr gleich wie in der Sitzung vom 28.09.2016 gefasst, lediglich mit einer anderen Geschäftszahl.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Grundstückstausch für Dorfplatz – Laimböck - Leo

Es besteht nachstehende Vereinbarung zwischen Leo Hubert und Laimböck Hansjörg:

Durch die Neugestaltung des Dorfplatzes wurden die Gärten von Leo Hubert und Laimböck Hansjörg wie folgt zu ihren Häusern hin verlegt:

Leo Hubert erklärt sich bereit, seinen Garten Gst. 150 abzdrehen und das zwischen Wohnhaus Bp. .142 und Garten Gst. 150 liegende öffentliche Gut zwischen dem nordöstlichen Gebäudeeck auf Bp. .142 in schräger Linie zur neu verlegten Zufahrt des öffentlichen Guts Richtung Süden bis zum Grenzpunkt 6669 um 141,00 Euro pro m² zu kaufen.

Die Gartenfläche wird 1:1 abgedreht und auf die südlich angrenzende Fläche des Gstes. 153 umgelegt. Die südlich verbleibende Fläche geht in das Eigentum der Gemeinde Fügen über.

Der neu parzellierte Garten muss auf Kosten der Gemeinde Fügen humusiert, umgepflanzt und eingefriedet werden. Dabei kann der bestehende Zaun wieder verwendet werden.

Vereinbarung Laimböck Hansjörg und Leo Hubert mit Gemeinde:

Der Garten Gst. 151 wird nach Norden zum Haus auf Gst. Bp. .145 hin gerückt. Die neuen Grenzen werden wie folgt festgehalten: Vom Grenzpunkt 6548 wird die neue Grenze 5 m Richtung Süden verschoben und läuft von dort parallel zur Hausfront Richtung Westen bis zur Flucht des Grenzpunktes 6550. Sollte in diesem Bereich verkehrstechnisch eine Abschrägung erforderlich sein, wird das südwestseitige Eck im Winkel von 45 Grad abgeschrägt.

Die öffentliche Zufahrtsstraße wird zwischen den neu gebildeten Parzellen zwischen Laimböck und Leo zukünftig 3,50 m betragen.

Auf Kosten der Gemeinde Fügen wird die neue Einfriedung sowie die Gestaltung des neuen Vorplatzes übernommen.

Die Mehrfläche, die sich aus der neuen Gst. Anordnung zu Gunsten von Laimböck Hansjörg ergibt, wird durch Herrn Laimböck zum Preis von € 141,- pro m² angekauft.

Die Gemeinde Fügen weist darauf hin, dass im Vorplatz vor dem Haus Laimböck ein Gemeindekanal sowie die Leitungen der Ortswärme Fügen verlaufen. Ebenso liegen Wasserleitungen in diesem Bereich. Es wird vereinbart, dass bei zukünftigen Instandhaltungsarbeiten oder Änderungen der oben beschriebenen Leitungen, diese in das neue öffentliche Gut zu verlegen sind.

Unterfertigt am 24.3.2011 durch Laimböck, Leo und Bgm. Höllwarth

Genehmigt vom Gemeinderat mit folgender Ergänzung: Die Kauffläche von Leo und Laimböck verringert sich um 1 m Breite entlang der neuen Gartenlinie bis zur Abschrägung.

Für die Änderung der Grundstücksgrenzen liegt nun eine Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11 3021 Pressbaum, GZ 2137/11 vom 19.12.2017 wie folgt vor, welche vom Gemeinderat beschlossen wird.

öffentliches Gut Gst. 2794 an Laimböck Hansjörg Gst. .145:	Trennstück 1 = 59 m ²
Laimböck Hansjörg Gst. .151 an öffentliches Gut Gst. 2794:	Trennstück 2 = 31 m ²
Gemeinde Fügen Gst. 152 an öffentliches Gut Gst. 2794:	Trennstück 3 = 9 m ²
Leo Hubert Gst. 150 an Gemeinde Fügen Gst. 152:	Trennstück 4 = 51 m ²
Gemeinde Fügen Gst. 153 an Gemeinde Fügen Gst. 152:	Trennstück 5 = 73 m ²
Gemeinde Fügen Gst. 153 an Leo Hubert Gst. 150:	Trennstück 6 = 52 m ²
öffentliches Gut Gst. 2794 an Leo Hubert Gst. .142:	Trennstück 7 = 54 m ²
Leo Hubert Gst. 150 an öffentliches Gut Gst. 2794:	Trennstück 8 = 1 m ²
Laimböck Hansjörg Gst. 151 an Gemeinde Fügen Gst. 152:	Trennstück 9 = 8 m ²

Die Verlegung des öffentlichen Gutes dient der Neugestaltung des Dorfplatzes und führt zu einer besseren Gartengestaltung und Anlage von Gartenflächen. Eine Zufahrtsmöglichkeit für die angrenzenden Grundstückseigentümer ist nach wie vor gegeben und wird nicht geschmälert. Somit werden die Trennstücke 3,2 und 8 in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und das Trennstück 1 aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

Der Dorfplatz und die Straßenanlage sind in der Natur bereits so angelegt.

Der Kaufpreis wird mit € 141,-- pro m² festgesetzt.

Die Kosten für Vermessung und Verbücherung trägt die Gemeinde Fügen.

Einstimmig!

b) Übernahme ins öffentliche Gut – Teil des Gst. 322/2, KG Fügen

Der Bürgermeister Mag. Mainusch erklärt anhand eines Orthofotos eine Vereinbarung, welche er mit Familie Höllwarth – vorbehaltlich eines Gemeinderatsbeschlusses –geschlossen hat.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Grundübertragung des Südteils des Gst. 322/2 ins öffentliche Gut.

Im gegenständlichen Bereich ist der Kapellenweg zu schmal ausgeführt, weshalb nunmehr eine bereinigte Situation geschaffen wird.

Er erklärt weiters, dass es einen Kostenvoranschlag der Vermessung Ebenbichler gibt, welcher folgendes beinhaltet:

- Naturbestandsaufnahme zur Ermittlung der definitiven Abtretungsfläche
- Erstellung einer verbücherungsfähigen Planurkunde gem. den Bestimmungen nach Par 15 LtG
- Einholen der Freilassungserklärungen etwaiger Buchberechtigter zur lastenfreien Abschreibung und Zuschreibung zum Öffentlichen Gut
- Erstellung des Antrages gem. Par. 15 LtG und der Grundbucheingabe mit Einreichung beim VA Innsbruck zum Zwecke der Planbescheinigung und anschließenden Verbücherung am BG Zell am Ziller.
- Nebenkosten (GDB, KDB, Urkundenarchiv, Pläne, Kopien, etc).

Pauschal € 730,00 netto excl. Gebühren

Sämtliche Kosten für Vermessung und grundbücherliche Eintragung des abzutretenden Grundstreifens trägt die Gemeinde Fügen.

Abstimmung im Gemeinderat: Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorstehende Übertragung ins öffentliche Gut. Damit kann der Auftrag für die Vermessung erteilt werden.

14. Machbarkeitsstudie Festspiele und Eventlocation Schloss Fügen

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat das Angebot der Machbarkeitsstudie „Festspiele und Eventlocation Schloss Fügen“, ausgearbeitet von Herrn Crepaz.

Die Finanzierung erfolgt von Seiten des Landes Tirol, weshalb im gegenständlichen Fall der Gemeinderat als Auftraggeber lediglich die Auftragserteilung beschließen muss.

Es werden anher vom Gemeinderat ausführliche Diskussionen geführt, in welchen insbesondere von mehreren Gemeinderäten erwähnt wird, dass ein Mischkonzept für die Nutzung des Schlosses gefunden werden müsse und nicht nur der Kulturaspekt ausgearbeitet werden soll.

Der Bürgermeister erklärt nochmals eindringlich, dass die Phase 1, welche eine Analyse von strategischen Grundsätzen und die Konzeption von Festspielen und einer ganzjährigen Nutzung der Eventlocation Schloss Fügen, beinhaltet, vom Land finanziert wird und überprüft werden müsse, inwiefern das Schloss auf Kulturebene funktionieren kann. Teil dieser Studie ist insbesondere auch ein Nutzungskonzept für das Schlossgebäude an sich. Hier wird man sich selbstverständlich über Nutzungsmöglichkeiten über das kulturelle Angebot hinaus zu befassen haben.

Sodann fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, gegenständliche Phase 1 der Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

15. Änderung Verordnung Vergnügungssteuer

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, für Wettterminals eine Vergnügungssteuer in der Höhe von monatlich € 150,00 einzuheben. Es ist nunmehr von einem Betreiber die Anfrage gestellt worden, die Steuer herabzusetzen. Unabhängig davon wurde auch von Seiten der Wirtschaftskammer mitgeteilt, dass eine Einhebung von € 150,00 monatlich unwirtschaftlich ist.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig, die Vergnügungssteuer hinsichtlich Wettterminals von € 150,00 auf € 50,00 monatlich herabzusetzen.

16. Ergänzung: Beschlussfassung Grundsatzbeschluss Gehsteig Huber Alois und Ruhfaß Walburga

Der Bürgermeister präsentiert dem Gemeinderat das Ergebnis von langen und intensiven Verhandlungen mit Huber Alois und Ruhfaß Walburga.

Die Gemeinde Fügen benötigt von oben genannten insgesamt drei Gehsteige, nämlich Sennereistraße, Hochfügenerstraße St. Pankrazweg.

Nunmehr wurde von Seiten des Bürgermeisters mit Huber Alois folgendes ausgehandelt:

Herr Huber Alois übergibt der Gemeinde Fügen im nördlichen sowie östlichen Bereich des Gst. 3261/1, KG Fügen, den erforderlichen Grund für die Errichtung eines Gehsteiges mit einer Gesamtbreite von 1,50 Metern. Der Preis wird mit € 40,00 pro m² festgelegt. Die genau erforderliche Grundinanspruchnahme von Herrn Huber Alois wird ermittelt.

Im Gegenzug wird der Gemeinderat im südöstlichen Bereich des Gst. 3261/1, KG Fügen, ca. 2000m² ins örtliche Raumordnungskonzept aufzunehmen und als Wohngebiet widmen.

In den Bereichen, welche als Zufahrt für die neu zu erschließenden Grundstücke dienen, wird der Gehsteig befahrbar ausgeführt. Mit Ausnahme von 0,50 Metern für feste Einbauten und Einfriedungen sowie 0,75 Meter für Nebengebäude, bleiben die Abstandsbestimmungen hinsichtlich einer neuen Bauvorhabens bestehen.

Als Dichte wird D1 festgelegt, sowie eine Bebauungsplanpflicht bestimmt.

Weiters übernimmt die Gemeinde Fügen den nötigen Grund für die Errichtung eines Gehsteiges im Bereich der Sennereistraße ins öffentliche Gut. Als Grundtausch 1:1 wird Herrn Huber hierfür im Bereich seines Hofes ein Teil des „Kinoweges“ ins Eigentum übergeben. Eine Mehrinanspruchnahme von Grund beim „Troatkasten“ gegenüber der Flächen des Kinoweges wird mit dem üblichen Satz ausgeglichen, den die Gemeinde für Verkehrsflächen auszahlt. Herr Huber verpflichtet sich, den Bereich des Kinoweges bis zur fertigen Umsetzung der Umfahrungsstraße, gänzlich für die Öffentlichkeit offen zu halten.

Mit Ruhfaß Walburga wurde folgendes ausgehandelt:

Frau Ruhfass Walburga tritt an der im Norden und Osten des Gst. 3261/2 und 3261/3, KG Fügen, den erforderlichen Grund für die Errichtung eines Gehsteiges mit einer Gesamtbreite von 1,50 Metern ab. Der Preis wird mit € 40,00 pro m² festgelegt. Die genau erforderliche Grundinanspruchnahme von Frau Ruhfaß Walburga wird ermittelt.

Im Gegenzug wird der Gemeinderat beschließen, das Gst. 3261/3, KG Fügen, (ca. 3000m²) ins örtliche Raumordnungskonzept aufzunehmen. Es erfolgt eine Dichtenfestlegung D1 sowie ist die Änderung des Raumordnungskonzeptes mit einer Bebauungsplanpflicht zu belegen. Mit Ausnahme von 0,50 Metern für feste Einbauten und Einfriedungen sowie 0,75 Meter für Nebengebäude, bleiben die Abstandsbestimmungen hinsichtlich einer neuen Bauvorhabens bestehen. Eine Widmung in Wohngebiet erfolgt bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs und eines konkreten Projekts.

Diese Vereinbarung wird von Herrn Huber und Frau Ruhfass auch für ihre Rechtsnachfolger abgeschlossen. Weiters gelten die Vereinbarungen wechselseitig und bilden nur als Ganzes eine Vereinbarung. Einzelne Punkte können alleine nicht bestehen bleiben.

Die Gemeinderäte führen hinsichtlich dieser Angelegenheit eine ausführliche und sachliche Diskussion. Die Wichtigkeit der Gehsteige für die FügenerInnen wird jedoch explizit nochmals hervorgehoben, weshalb sich der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung durch Huber Alois, wegen Befangenheit, für gegenständliche Vereinbarung ausspricht.

17. Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte über den Ankauf einer LKW-Arbeitsbühne, BJ 2013 um € 46.000,00. Damit wird das vorgesehene Budget deutlich unterschritten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr angefallen sind, schließt der Bürgermeister um 23:30 Uhr die Sitzung.

Das Protokoll besteht aus 18 Seiten.

Schriftführerin:

Mag. Lisa Spergser

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wurde genehmigt und von den Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt:

Fügen, ... 18.3.2018


.....
(Bgm. Stv. Mag. Oliver Anker)


.....
(Bgm. Mag. Dominik Mainusch)

Weitere Gemeinderatsmitglieder:

